

Satzung der Prof. Siebert-Stiftung

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Prof. Siebert-Stiftung“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Hannover.
- (3) Träger der Stiftung ist die Diakonie Stiftung Hannover, Hannover.
- (4) Sie ist eine unselbstständige Stiftung.

§2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Rahmen von diakonischen Maßnahmen in Hannover, die der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Älteren in besonderen sozialen Schwierigkeiten dienen. Außerdem sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Betreuung von Jugendlichen und Älteren ohne festen Aufenthalt,
- b) Betreuung von psychisch oder physisch kranken oder sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen oder Älteren,
- c) Jugend- und Altenarbeit aller Art,
- d) Aus- und Fortbildung, Allgemeine Bildungsarbeit

Zu verwirklichen im Inland durch:

- a) Finanzielle Unterstützung
- b) Beihilfen

Satzungszweck der Stiftung ist damit auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit vergleichbaren Aufgabenstellungen.

- (2) Die Stiftung arbeitet eng mit dem Träger zusammen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung: Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus der zu übertragenden Eigentumswohnung als Vermögensausstattung mit einem Wert von € 158.000,00 (in Worten: einhundertachtundfünfzigtausend).gem. Verkehrswertgutachten.

Zustiftungen sind möglich.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ dies zulassen. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke wieder aufgelöst werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ergänzend wird betont, dass kein Mitglied entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 begünstigt werden darf.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.

Mitglied des Vorstandes und dessen Vorsitzender ist der Stifter auf Lebenszeit bzw. bis zu seinem Rücktritt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Träger berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes wird von dem Träger bestimmt, sobald der Stifter von dem Amt zurückgetreten ist.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in Abstimmung mit dem Träger. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und insbesondere zur Verwaltung des Stiftungsvermögens fremder fachlicher Hilfe bedienen.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- (a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - (b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, soweit dies als erforderlich angesehen wird vom Träger;
 - (c) die Verwendung der Mittel;
 - (d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - (e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus sind Sitzungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Stiftung erforderlich ist oder von einem Vorstandsmitglied oder dem Träger verlangt wird.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied mittels Briefes, Telefaxes oder E-Mails unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Tag der Absendung und Sitzung nicht mitgezählt) und Mitteilung der Tagesordnung.

- (3) Versammlungsort ist der Sitz des Trägers, soweit nicht ein anderer Ort bestimmt wird durch den Vorsitzenden aus Zweckmäßigkeitsgründen.
- (4) Den Vorsitz führt das vorsitzende Mitglied.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (7) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der oben aufgeführten Formen und Fristen und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (8) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und durch das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften hiervon.

§ 10 **Satzungsänderung**

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Vorstand mit Zustimmung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Trägers und seiner Gesellschafter.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann eine Änderung des Stiftungszwecks beschlossen werden, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Jegliche Art von Änderungen ist nur zulässig, wenn hierdurch die Anerkennung der Stiftung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht gefährdet wird.

§ 11
Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Diakonie Stiftung Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit der Unterzeichnung.